

Satzung über die Probezeit an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg

Aufgrund von Art. 46 Nr.3 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg folgende Probezeitsatzung (PZS).

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

¹Einer Probezeit unterliegen alle Studenten ab ihrer erstmaligen Einschreibung an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg. ²Als Probezeit gelten für jeden gewählten Studiengang die ersten zwei belegten Fachsemester.

§ 2 Zweck der Probezeit

¹In der Probezeit soll der Student₁ nachweisen, dass er in der Lage und bereit ist, die aufgrund der bestandenen Eignungsprüfung in ihn gesetzten Erwartungen hinsichtlich seiner Leistungsbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit zu erfüllen. ²Die in der Probezeit gezeigten Leistungen müssen daher erwarten lassen, dass der Student in dem von ihm gewählten Studiengang die vorgesehene Abschlussprüfung bestehen wird.

§ 3 Ansetzen einer Probezeitprüfung

- (1) Kommt ein Dozent bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studenten und nach einem studienberatenden Gespräch zu der Auffassung, dass mit dem Erreichen des Ausbildungszieles nicht zu rechnen ist, kann er zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters eine Probezeitprüfung im betreffenden Fach beantragen.
- (2) ¹Der Antrag muss spätestens am 31. Mai eines Kalenderjahres beim Rektor eingehen. ²Gibt der Rektor dem Antrag statt, ist der Student unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Rektor oder in seinem Auftrag der Prorektor bestellen eine Prüfungskommission ein, die sich aus dem Rektor als Prüfungsvorsitzenden, zwei weiteren prüfungsberechtigten Hochschullehrern und einem vom Studenten benannten prüfungsberechtigten Hochschullehrer zusammensetzt.
- (4) ¹Der Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters und das Prüfungsprogramm sind dem Studenten spätestens vier Wochen (im Fach Liturgisches Orgelspiel eine Woche) vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. ²Das Prüfungsprogramm, anhand dessen eine deutliche Weiterentwicklung nachgewiesen werden muss, wird aus den in dem betreffenden Fach seit der Eignungsprüfung erarbeiteten Stücken ausgewählt. ³Die Dauer von praktischen Prüfungen beträgt 20 Minuten, die von schriftlichen Prüfungen 60 Minuten.

§ 4 Prüfungsfächer

Probezeitprüfungen können nur in Fächern angesetzt werden, die als Haupt- oder Pflichtfächer auch Gegenstand der Eignungsprüfung waren.

¹ Alle männlichen Berufsbezeichnungen schließen die weiblichen ausdrücklich mit ein.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 1 und 2 der Eignungsprüfungssatzung entsprechend.
- (2) Die Probezeit in einem Bachelor-Studiengang ist nicht bestanden, wenn in einem Hauptfach eine Bewertung schlechter als 2,50 oder in einem Pflichtfach eine Bewertung schlechter als 4,00 vergeben wird.
- (3) Die Probezeit in einem Master-Studiengang ist nicht bestanden, wenn in einem Hauptfach (bzw. Schwerpunktfach im MA Kirchenmusik) eine Bewertung schlechter als 2,50 oder in einem Pflichtfach eine Bewertung schlechter als 3,00 vergeben wird.

§ 6 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

- (1) Hat der Student die Probezeitprüfung bestanden, wird ihm dies mündlich mitgeteilt.
- (2) Hat der Student die Probezeitprüfung und damit die Probezeit nicht bestanden, so wird ihm dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Eine nicht bestandene Probezeitprüfung kann vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. ²Dies ist von dem Studenten spätestens ein Woche nach Zustellung des Bescheids schriftlich zu beantragen.
- (2) Für die Wiederholungsprüfung gelten die § 3 Abs. 3 und 4 sowie §§ 4 und 5 entsprechend.

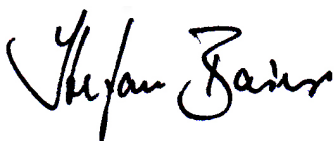
§ 8 Versagung der Immatrikulation bei fehlendem Nachweis von Deutschkenntnissen

¹Sollte ein ausländischer Bewerber bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung den Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht erbracht haben, so kann er bei ausreichenden mündlichen Sprachkenntnissen diesen Nachweis bis zum Ende der Probezeit nachreichen. ²Die Immatrikulation steht unter der auflösenden Bedingung der Nachreichung des vollständigen Nachweises gemäß ASPO § 2, Abs.3, Punkt 4, bis zum Ende der Probezeit. ³Eine Verlängerung der Probezeit zur Beibringung des Nachweises ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 16.03.2015 in Kraft. ²Sie findet für alle Studenten Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 an der HfKM Regensburg immatrikuliert wurden.

Regensburg, den 16.03.2015



Prof. Stefan Baier
Rektor

¹Die Satzung wurde am 16.03.2015 in der HfKM niedergelegt. ²Die Niederlegung wurde am 17.03.2015 durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. ³Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.03.2015.